102137/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 06/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2026
(OR. en)

15179/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0158 (CNS)

FISC 384
UD 310
ECOFIN 1396
MI 1094
COMER 155

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen auf die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr – Allgemeine Ausrichtung

I. HINTERGRUND

1. Am 17. Mai 2023 hat die Kommission als Teil einer breit angelegten und umfassenden Reform der Zollunion ein Paket von Vorschlägen zusammen mit einer Mitteilung mit dem Titel „Zollreform: Ausbau der Zollunion“[1] vorgelegt. Dieses Paket umfasste auch einen Vorschlag zur Mehrwertsteuer, nämlich einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (im Folgenden „Richtlinie über Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr“).[2]

[1] Dok. 9622/23.
[2] Dok. 9638/23.

www.parlament.gv.at

2. Eines der Ziele der Zollreform bestand darin, die Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 EUR abzuschaffen.[3] Derzeit gilt der Schwellenwert von 150 EUR auch für die Anwendung der Bestimmung über den fiktiven Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie für die Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop, IOSS) – ihre Anwendung ist auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen beschränkt, deren Wert 150 EUR nicht übersteigt. Mit dem in dem Paket enthaltenen Mehrwertsteuervorschlag soll dieser Schwellenwert auch für die Zwecke der Mehrwertsteuer abgeschafft werden, um die Zoll- und Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr anzugleichen.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Dossier am 13. Dezember 2023 abgegeben.[4] Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 22. November 2023 angenommen.[5] Sollte der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf der Änderungsrichtlinie festlegen, so wird das Europäische Parlament erneut um eine Stellungnahme ersucht.

II. BERATUNGEN IM RAT

4. Der Vorschlag wurde in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Mehrwertsteuer) geprüft. Angesichts der möglichen Vorteile für Zwecke der Zollkontrolle wurde vorgeschlagen, eine Bestimmung in den Text aufzunehmen, mit der die Begriffsbestimmung der „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ auf Lieferungen aus Zolllagern für Fernverkäufe ausgeweitet wird. Parallel dazu haben die beiden gesetzgebenden Organen im Rahmen der Reform des Zollkodex der Union (UZK) eine Vorschrift zur Schaffung von Sonderzolllagern für Fernverkäufe vereinbart[6]. Darüber hinaus wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der EU-Zolldatenplattform angeglichen. Und schließlich wurde Artikel 369o geändert, um die Bestimmungen zu Vermittlern zu harmonisieren, und zwar mittels einer Durchführungsverordnung des Rates, die die Kommission bis 31. Dezember 2027 vorlegen soll.

3 Dieses Ziel wurde mit der Annahme der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung der schwellenbasierten Zollbefreiung erreicht.

4 ABl. C, C/2024/1579, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1579/oj.

5 ABl. C, C/2024/4246, 24.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4246/oj.

6 Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2026 zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Text von Bedeutung für den EWR).

www.parlament.gv.at

III. FAZIT

5. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 9. November 2026 eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text festzulegen und zu beschließen, das Europäische Parlament um eine Stellungnahme zu ersuchen.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

Entwurf einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen auf die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[7],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[8],

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 14a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates sieht die „Regelung des fiktiven Lieferers“ vor. Nach dieser Vorschrift werden Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, so behandelt, als seien sie die Lieferer dieser Gegenstände.

[7] ABl. C vom, S..
[8] ABl. C vom, S..

www.parlament.gv.at

(2) Die Anwendung der Regelung des fiktiven Lieferers ist derzeit auf Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR beschränkt. Um den Befolgungsaufwand für Händler zu verringern, die über elektronische Schnittstellen wie Marktplätze tätig sind, und um eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu unterstützen, sollte der Schwellenwert von 150 EUR gestrichen werden. Dadurch würde die Regelung des fiktiven Lieferers für sämtliche Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern in die Union eingeführten Gegenständen unabhängig von ihrem Wert gelten.

(3) In Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG ist eine Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen festgelegt, die als „Regelung über die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr“ („Import one-stop shop“, IOSS) bekannt ist. Steuerpflichtige, die sich für die IOSS-Registrierung entscheiden, müssen sich nicht in jedem Mitgliedstaat, in dem sie für die Regelung infrage kommende Lieferungen von Gegenständen an Verbraucher bewirken, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen. Stattdessen kann die für diese Lieferungen geschuldete Mehrwertsteuer über die IOSS-Regelung in einem einzigen Mitgliedstaat erklärt und abgeführt werden. Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist die Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter verpflichtet, einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung von Sondermaßnahmen zu erlassen, um bestimmte Formen der Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern, indem unter anderem die eindeutige Sendungsnummer mit der entsprechenden individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verknüpft wird.

(3a) Die Anwendung der IOSS-Sonderregelung ist auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR beschränkt. Zur Förderung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union sollte der Schwellenwert von 150 EUR gestrichen werden, sodass Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern in die Union eingeführten Gegenständen bewirken, sich nicht in jedem Bestimmungsmitgliedstaat für die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr registrieren lassen müssen.

(3b) In Anerkennung der engen operativen Angleichung der Zoll- und Mehrwertsteuervorschriften sollte die Streichung des Schwellenwerts für die Mehrwertsteuer mit der Einführung der Anwendung der gesamten Zollregelungen auf alle Einfuhren gemäß der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2026 zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zusammenfallen.

www.parlament.gv.at

(3c) Um das Risiko des Mehrwertsteuerbetrugs infolge der Inanspruchnahme der IOSS-Sonderregelung zu begrenzen, wird es als notwendig erachtet, die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren zu harmonisieren. Benennen außerhalb der Union ansässige Steuerpflichtige aus Gebieten, die mit der Union keine Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Bereich der Mehrwertsteuer geschlossen haben, einen Vermittler, so unterliegen die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen derzeit keinerlei Harmonisierung. Es wird daher als notwendig erachtet, von den Mitgliedstaaten überprüfbare Mindestkriterien in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit, die Verwaltungskapazitäten und die Redlichkeit von Steuerpflichtigen, die eine Benennung als Vermittler beantragen, festzulegen, wodurch zugleich die unterschiedlichen nationalen Regelungen und Verfahren der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig angenommen wird. Ein solcher Vorschlag wird bis spätestens 31. Dezember 2027 übermittelt.

(4) Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Nutzung der IOSS für Gegenstände zu sorgen, die aus Drittgebieten oder Drittländern versandt werden, und solchen, die aus Sonderzolllagern für Fernverkäufe versandt werden, sollte die Begriffsbestimmung für „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ entsprechend geändert werden. Die IOSS-Sonderregelung kann nur auf Lieferungen aus Sonderzolllagern für Fernverkäufe gemäß der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2026 zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 angewandt werden. Für andere Zolllager gelten weiterhin die normalen Mehrwertsteuerregelungen.

(4a) Um sicherzustellen, dass nach Streichung des Schwellenwertes die Integrität der IOSS gewahrt bleibt, sodass die Erhebung der Mehrwertsteuer nicht beeinträchtigt wird, wird die Kommission bis 1. Dezember 2030 eine vollständige Überprüfung der Regelung vornehmen, einen diesbezüglichen Bericht veröffentlichen und erforderlichenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten.

(5) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Erläuternde Dokumente haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

www.parlament.gv.at

(6) Da das Ziel dieser Richtlinie, das darin besteht, das Konzept der einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der EU voranzutreiben, nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(7) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2006/112/EG

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„„Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen‘: Lieferungen von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung von einem Drittgebiet oder Drittland aus oder von einem Zolllager für Fernverkäufe gemäß Artikel 145 der Verordnung (EU) 2026/2108 aus im Zollgebiet der Union an einen Erwerber in einem Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, einschließlich jene, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:“

2. Artikel 14a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.“

3. Artikel 369l Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts umfassen Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren.“

www.parlament.gv.at

4. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 369la

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Dezember 2030 auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einen Bewertungsbericht über das Funktionieren von Artikel 1 der Richtlinie (EU) XXXX/XXXX [*ABl.: bitte Verweis auf diese Richtlinie einfügen*], einschließlich seiner Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und die Wirksamkeit der Mehrwertsteuererhebung auf Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen, sowie gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.“

5. Artikel 369o erhält folgende Fassung:

„(1) Der diese Sonderregelung in Anspruch nehmende Steuerpflichtige oder ein in seinem Auftrag handelnder Vermittler hat dem Mitgliedstaat der Identifizierung die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Sonderregelung sowie diesbezügliche Änderungen, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, zu melden. Diese Mitteilung erfolgt auf elektronischem Weg.

(2) Unterrichtet ein Vermittler, der von einem Steuerpflichtigen benannt wurde, der nicht in der Union, sondern in einem Drittland ansässig ist, mit dem die Union kein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat, dessen Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/24/EU des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 ähnelt, den Mitgliedstaat der Identifizierung, dass sie beabsichtigen, diese Sonderregelung im Einklang mit Absatz 1 in Anspruch zu nehmen, so stellt der Mitgliedstaat der Identifizierung sicher, dass der Vermittler über ausreichende Verwaltungskapazitäten, Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit verfügt. Die Anforderungen an einen Vermittler, um als diesen Kriterien genügend zu gelten, werden vom Rat im Einklang mit Artikel 397 auf Vorschlag der Kommission festgelegt; dieser Vorschlag ist bis 31. Dezember 2027 vorzulegen.“

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli 2028 an.

Ist die für die IOSS-Regelung maßgebliche Funktion im Sinne des Artikels 285 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2026 zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bis 1. Juli 2028 nicht in Betrieb, so wenden sie diese Vorschriften ab dem Zeitpunkt an, ab dem die nach Artikel 285 Absatz 7 der genannten Verordnung festgelegte Übergangslösung nicht mehr besteht.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

www.parlament.gv.at

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at